

Bundesministerium für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 17. Februar 2022
GZ 301.545/007–P1–3/21

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007, das Landwirtschaftsgesetz und das AMA–Gesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 22. Dezember 2021, GZ: 2021–0.799.583, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Zu §§ 18a (Verwaltung und Kontrolle), 27 (Datenverarbeitung und Datenübermittlung) Marktordnungsgesetz 2021 (MOG 2021) und § 40 AMA–Gesetz 1992 (Datenverarbeitung und Datenübermittlung)

(1) Gemäß § 18a Abs. 1 MOG 2021 sollen Anträge und Anzeigen durch elektronische Datenübertragung unter Verwendung dafür vorgesehener Online–Formulare einzureichen sein. Die folgenden Absätze enthalten Bestimmungen über die Kontrolle. Die Details des Verwaltungs– und Kontrollsystems sollen gemäß § 18a Abs. 8 MOG 2021 durch Verordnung festgelegt werden.

Nach den zugrunde liegenden Erläuterungen soll das bisherige Kontrollsystem („System zur Wahrung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union“) weitgehend fortgeführt, unter Nutzung neuer technischer Möglichkeiten jedoch vereinfacht werden. Das soll vor allem durch die Ermöglichung der Online–Antragstellung und Abgleiche vorhandener Daten erreicht werden.

Unter anderem dazu enthält § 27 MOG 2021 eine Vielzahl an Datenübermittlungspflichten (in Bezug auf personen– und unternehmensbezogene Daten). Datenempfängerinnen und Datenempfänger sollen die AMA und/oder die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bzw. die dem

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nachgeordnete Forschungseinrichtungen sein. Übermittlungspflichtig sollen unter anderem die Bundesländer, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und die Gerichte sein.

§ 40 AMA–Gesetz enthält weitere gesetzliche Grundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten.

(2) Der RH beurteilt das Ziel, das bestehende Verwaltungs–, Kontroll– und Sanktionssystem weiterzuentwickeln, es für die Nutzerinnen und Nutzer zu vereinfachen und dazu insbesondere neue technische Möglichkeiten zu nutzen, positiv.

Er weist jedoch darauf hin, dass dieses System durch eine Vielzahl an Schnittstellen bzw. Übermittlungsvorgängen gekennzeichnet ist, womit ein immanentes (Daten–)Sicherheitsrisiko verbunden ist. Aus Sicht des RH wäre daher jedenfalls sicherzustellen, dass jede der vorgesehenen Datenübermittlungen (ebenso wie die weiteren damit zusammenhängenden Verarbeitungen) dem Stand der Technik entsprechend abgesichert wird.

1.2 Zu § 27a MOG 2021 (Kostenaufteilung)

(1) Der geplante Abs. 2 des § 27a MOG 2021 sieht vor, dass für Maßnahmen des GAP–Strategieplans, die der geteilten Finanzierung gemäß § 3 Landwirtschaftsgesetz 1992 (**LWG**) unterliegen, die im Rahmen des Konformitätsabschlusses gemäß Art. 55 Verordnung (EU) 2021/2116 von der Unionsfinanzierung ausgeschlossenen Beträge nach dem in § 3 LWG genannten Schlüssel von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen sind.

(2) In seinem Bericht „Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich; Follow–up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2018/3, TZ 14) stellte der RH fest, dass es für den Bereich der EU–Agrarförderungen (erste und zweite Säule der GAP) keine Regelung zur Beteiligung der Länder an der Kostentragung im Falle von finanziellen Berichtigungen gab. Für das Programm Ländliche Entwicklung 2014–2020 (zweite Säule der GAP) diskutierten Vertreterinnen und Vertreter des damaligen Bundesministeriums für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Länder im Oktober 2014 ein Modell zur Kostentragung im Anlastungsfall, ohne dass eine Einigung erfolgte. Der RH empfahl daher im Rahmen der erwähnten Follow–up–Überprüfung dem damaligen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus unter Hinweis auf eine entsprechende Empfehlung aus der ursprünglich durchgeführten Gebarungüberprüfung, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen geeignete Modelle zur Beteiligung der Länder an den Kosten allfälliger Anlastungen im Agrarbereich zu entwickeln, um eine möglichst verursachergerechte, die allgemeinen Budgets des Bundes und der Länder schonende Kostentragung gewährleisten zu können (TZ 14/SE 5).

(3) Der RH wertet die geplante Maßnahme als Berücksichtigung dieser Empfehlung.

1.3 Zu § 9 Abs. 4 LWG (Bericht zur Entwicklung und Situation der Landwirtschaft)

(1) Die geplante Bestimmung sieht eine pauschale Abgeltung für die freiwillige Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Erstellung des Grünen Berichts durch die Zurverfügungstellung von Buchführungsergebnissen vor.

Zufolge der Erläuterungen soll damit die bereits praktizierte Vorgangsweise der pauschalen Abgeltung des Aufwands der freiwillig buchführenden Betriebe bei der Zurverfügungstellung von Daten für den Grünen Bericht auf eine gesetzliche Basis gestellt werden. Die pauschale Abgeltung soll nach den Erläuterungen 100 EUR betragen und an den Verbraucherpreisindex angepasst werden, wobei die Erläuterungen die Höhe und Eckpunkte der Indexanpassung beschreiben.

(2) Der RH stellte in einer früheren Gebarungsüberprüfung fest, dass das damalige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weder eine Vereinbarung noch eine andere rechtliche Grundlage für die Gewährung der Buchführungsprämien vorlegen konnte. Er empfahl daher, für den Fall der Beibehaltung der Buchführungsprämien jedenfalls eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen.

(3) Der RH hält fest, dass diese Empfehlung mit der geplanten Maßnahme berücksichtigt wird.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung (**WFA–FinAV**), BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA–FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Zufolge der dem Entwurf zugrunde liegenden wirkungsorientierten Folgenabschätzung würden die Fördermaßnahmen vollständig durch EU–Mittel finanziert bzw. müssten im Falle der nationalen Kofinanzierung erst durch Sonderrichtlinien näher ausgestaltet werden. Auf die Gebietskörperschaften und die Sozialversicherungsträger ergäben sich durch den Entwurf daher keine finanziellen Auswirkungen.

(3) Gemäß den Erläuterungen zu § 8a MOG 2021 soll durch die Umstellung des Systems der Fördergewährung für Direktzahlungen (nunmehr als „Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit“ bezeichnet) eine wesentliche Reduktion des Verwaltungsaufwands sowohl für Landwirtinnen und Landwirte als auch für die Verwaltung ermöglicht werden. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung nimmt auf diese Einsparungen keinen Bezug und stellt nicht klar, ob bzw. wie das nationale Budget dadurch betroffen ist.

(4) Darüber hinaus kommen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus beim neuen Umsetzungsmodell zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu. So ist sie nach den Erläuterungen zu § 6b MOG 2021 neben der Überprüfung der Rechnungslegung und des ordnungsgemäßen Funktionierens des vom Mitgliedstaat eingerichteten Verwaltungssystems auch für die Prüfung der Korrektheit der Berichterstattung über die Outputindikatoren für die Zwecke des jährlichen Leistungsabschlusses und über die Ergebnisindikatoren der Leistungsberichterstattung für die mehrjährige Leistungsüberwachung verantwortlich. Auch der damit verbundene Aufwand findet in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung keine Erwähnung.

(5) In Bezug auf das Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem weist der RH darauf hin, dass die konkrete (technische) Ausgestaltung dieses Systems zwar gemäß § 18a Abs. 8 MOG 2021 einer eigenen Verordnung vorbehalten werden soll. Es wäre daher vor Erlassung dieser Verordnung eine konkrete Abschätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen vorzunehmen. Allerdings enthält auch der vorliegende Entwurf (im Vergleich zur bestehenden Rechtslage) neben der Möglichkeit der Online-Antragstellung (§ 18a MOG 2021) neue Übermittlungspflichten (z.B. des Bundesministers für Finanzen und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen in Bezug auf die Einstufung als „aktiver Landwirt“), für deren technische Umsetzung mit entsprechenden Aufwendungen (insbesondere Adaptierungen der vorhandenen Systeme/Programmierkosten) zu rechnen ist. Zu den Kosten der technischen Umsetzung des angesprochenen Systems enthält die wirkungsorientierte Folgenabschätzung keine Aussage.

Die im MOG 2021 enthaltenen Vorgaben zum Verwaltungs- und Kontrollsystem ziehen aus Sicht des RH zudem jedenfalls einen Verwaltungsaufwand bei der AMA nach sich, über den die wirkungsorientierte Folgenabschätzung ebenfalls keine Aussage trifft.

(6) Aus Sicht des RH sind die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens aus den genannten Gründen nicht ausreichend nachvollziehbar und überprüfbar dargestellt und entziehen sich einer Plausibilisierung.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

3. Redaktioneller Hinweis

Der Entwurf sieht in den zu novellierenden Gesetzen durchgängig eine Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung vor. Der RH weist darauf hin, dass auch in § 12 MOG 2021 ein entsprechender Anpassungsbedarf besteht.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat